

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Madlin Sowka
	Telefon (0202)	563 5195
	Fax (0202)	
	E-Mail	madlin.sowka@stadt.wuppertal.de
	Datum:	27.03.2024
	Drucks.-Nr.:	VO/0379/24 öffentlich
Sitzung am Gremium 28.05.2024 BV Barmen 18.06.2024 Ausschuss für Verkehr		
		Beschlussqualität Empfehlung/Anhörung Entscheidung
Bürgerantrag gemäß §24 GO: Tempo 30 Rudolfstraße		

Grund der Vorlage

Bürgeranträge gemäß § 24 der Gemeindeordnung NRW

Beschlussvorschlag

Die Bürgeranträge werden abgelehnt.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Mit dem Bürgerantrag nach §24 GO vom 22.02.2024 wurde die dauerhafte Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h im Bereich zwischen der Einmündung der Schönebecker Straße und der Grundschule Rudolfstraße (Rudolfstr. 120) beantragt. Außerdem zielt der Bürgerantrag auf eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h im Bereich Loher Straße bis zum Dietrich-Bonhoeffer-Weg ab. Der Bürgerantrag nach

§24 GO vom 22.03.2024 sieht eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h im Bereich des Troxler-Hauses (Rudolfstraße 50) vor.

Zur Antragsbegründung wird unter anderem die intensive Lärm- und Feinstaubbelastung angeführt. Zudem wird in dem Antrag auf die potenzielle Steigerung der Wohnqualität und die Verbesserung der Fußgängersicherheit durch eine Geschwindigkeitsreduzierung hingewiesen.

Bei der Rudolfstraße handelt es sich um eine klassifizierte Hauptverkehrsstraße (Kreisstraße K1)

Es liegt bereits im Bereich der Schule zwischen Parsevalstraße und Dietrich-Bonhoeffer-Weg eine zeitlich beschränkte (Montag bis Freitag, 7-17 Uhr) Tempo 30-Strecke auf einer Gesamtlänge von ca. 600 Metern vor. Darüber hinaus besteht im Bereich Loher Straße ab der Straße Hohenstein bis zur B7 eine Tempo 30 Strecke aufgrund von Lärmschutzaspekten.

Nach § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO dürfen Beschränkungen des fließenden Verkehrs - unabhängig von z.B. Tempo 30-Zonen (§ 45 Absatz 9 Satz 4 Nr. 4 StVO) - nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine besondere Gefahrenlage besteht.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit) sollen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen auf bestehenden Straßen angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind. Dies gilt jedoch nur dann, wenn festgestellt worden ist, dass die geltende Höchstgeschwindigkeit von der Mehrheit der Kraftfahrer eingehalten wird. Im anderen Fall muss vorrangig zunächst die geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit durchgesetzt werden.

Die Wuppertaler Unfallkommission überwacht die Unfallsituation im Wuppertaler Stadtgebiet. Ein Unfallschwerpunkt an der Rudolfstraße liegt erfreulicherweise aktuell nicht vor.

Aufgrund der Novellierung der StVO zum 30.11.2016 dürfen nach § 45 Absatz 9 Satz 4 Nr. 6 StVO unabhängig von einer besonderen Gefahrenlage nun auch innerörtliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern, angeordnet werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen der StVO und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift vorliegen.

Die Aufzählung der im Rahmen dieser Ermächtigungsgrundlage genannten schützenswerten Einrichtungen ist abschließend.

Nähere Vorgaben werden durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zu Zeichen 274 (Zulässige Höchstgeschwindigkeit) festgelegt.

Demnach muss die Einrichtung über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtung ein starker Ziel- und Quellverkehr mit kritischen Begleiterscheinungen wie Bring- und Abholverkehr sowie erhöhter Parkraumsuchverkehr vorhanden sein.

Auf dieser Grundlage wurde eine zeitlich beschränkte (Montag bis Freitag, 7-17 Uhr) Tempo 30-Strecke zwischen Parsevalstraße und Dietrich-Bonhoeffer-Weg auf einer Gesamtlänge von ca. 600 Metern eingerichtet.

Die Möglichkeit zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Bereich der Rudolfstraße im Bereich des Troxler-Hauses wurde zuletzt am 01.09.2023 im Team „Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit“ geprüft. Ständige Mitglieder dieses Teams sind neben der Verkehrslenkung auch Vertreter aus den Fachbereichen der Kreispolizeibehörde, Schulwegsicherung, Entwurfsplanung, Signaltechnik, Nahmobilität und des ÖPNV.

Hierbei kamen die Mitglieder des Teams zu dem Ergebnis, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Tempo-30-Strecke nicht vorliegen. Als Begründung wurde u.a. die unauffällige Unfalllage und die nicht gegebenen Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO angeführt.

Eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf Tempo-30 wurde aus den vorgenannten Gründen abgelehnt.

Die rechtliche Lage in Bezug auf Tempo 30 aus Lärmschutzgründen stellt sich wie folgt dar:

Zur Lärmbekämpfung und Luftreinhaltung hat die Stadt Wuppertal einen Lärmaktionsplan erstellt. In einigen stark von Lärm betroffenen Straßenabschnitten kann eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h eingeführt werden.

Im Jahr 2020 wurde auf der Loher Straße im Abschnitt zwischen Wartburgstraße und Hohenstein bereits auf einer Länge von ca. 260 m eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h aus Lärmschutzgründen eingerichtet. Diese Tempo 30-Strecke wurde im Dezember 2023 auf der Grundlage des Lärmaktionsplans bis zur B7 erweitert.

Die Rudolfstraße wird aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Betroffenheit nicht priorisiert. Daher liegen keine ausreichenden Gründe vor, um gemäß § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO eine Geschwindigkeitsbegrenzung in der Rudolfstraße zu veranlassen

Der Lärmaktionsplan wird kontinuierlich unter Berücksichtigung der Lärmemissionen fortgeführt. Abhängig von den berechneten Ergebnissen werden Straßen oder einzelne Straßenabschnitte dem Lärmaktionsplan hinzugefügt. Insofern wird die Lärmentwicklung in den hier genannten Bereich weiter fortgeschrieben.

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift der StVO bietet die Möglichkeit, Streckenabschnitte zwischen zwei geschwindigkeitsreduzierten Bereichen in Form eines Lückenschlusses anzugleichen.

Ein Lückenschluss zwischen den beiden Tempo 30-Strecken Loher Straße und Rudolfstraße ist rechtlich nicht möglich. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO regelt für derartige Fälle folgendes: „Liegt innerhalb geschlossener Ortschaften zwischen zwei Geschwindigkeitsbeschränkungen nur ein kurzer Streckenabschnitt (bis zu 300 Meter), so kommt zur Verstetigung des Verkehrsflusses eine Absenkung der Geschwindigkeit auch zwischen den beiden in der Geschwindigkeit beschränkten Streckenabschnitten in Betracht. Dieses fördert nicht nur die Verkehrssicherheit, sondern trägt auch zur Verringerung der verkehrsbedingten Lärm- und Abgasbelastung bei.“ (VwV-StVO zu Zeichen 274 Zulässige Höchstgeschwindigkeit XII.).

Die maximale Entfernung von 300 Metern wird vorliegend jedoch überschritten. Auf Grundlage dieser Sach- und Informationslage liegen die rechtlichen Vorgaben für eine Erweiterung der Geschwindigkeitsreduzierung nicht vor.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

x neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung: Durch die Ablehnung der Bürgeranträge treten keine Änderungen ein und es sind von daher keinerlei veränderten Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

Anlage 01 Bürgerantrag

Anlage 02 Bürgerantrag

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

Anlage 01 Bürgerantrag

Anlage 02 Bürgerantrag